Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1933 | Nr. 81

Inhalt:

(Nr. 14052.) Erste Verordnung zur Durchführung des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427). Vom 20. Dezember 1933.

Auf Grund des § 70 des Gemeindeverfassungsgesetzes wird folgendes verordnet:

Zu § 2:

§ 1.

(1) Bis zur anderweiten Regelung nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes sind Städte diejenigen Gemeinden, die bisher nach den Vorschriften

1. der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261),
2. des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 291),
3. der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 237),
4. der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 406),
5. der revidierten Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hann. Gesetzsamml. S. 141),
6. des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. S. 401),
7. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589),
8. der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 254)

verwaltet worden sind. Als Städte gelten ferner die bisher nach der Hohenzollerischen Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 189) verwalteten Städte.

(2) Alle übrigen Gemeinden gelten bis zur anderweiten Regelung nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes als Landgemeinden.

Zu §§ 3 und 15:

§ 2.

Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs seinen Wohnsitz hat.

§ 3.

(1) Bürger der Gemeinde ist bis zur endgültigen Regelung jeder reichsdeutsche Einwohner, der über 25 Jahre alt ist und seit dem 1. Juli 1933 in der Gemeinde ununterbrochen wohnt. Wer nach diesem Zeitpunkte zugezogen ist, erwirbt das Bürgerrecht erst, wenn er seit einem Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Bürger der Gemeinde sind ferner ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde aktive Reichs- und Staatsbeamte im Falle ihrer Versetzung vom Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes, hauptamtliche Beamte der Gemeinde vom Zeitpunkt ihrer Anstellung in einem Gemeindeamt an. Bürger der Gemeinde sind ferner die obersten örtlichen Leiter der NSDAP. sowie die rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. mit der Berufung in diese Ämter.

(2) Bürger ist nicht:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden, verlieren bis zur anderweiten Regelung das Bürgerrecht. Sie erwerben das Bürgerrecht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wieder, wenn sie wieder entlassen werden.

Zu § 4: § 4.

(1) Leiter der Landgemeinde ist der Gemeindevorsteher (Bürgermeister), der zur Zeit des Inkrafttretens des Gemeindeverfassungsgesetzes auf Grund der bisherigen Vorschriften dieses Amt bekleidet. Er führt vom 1. April 1934 ab die Amtsbezeichnung „Gemeindeschulze".

(2) Leiter der Stadt ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister), der zur Zeit des Inkrafttretens des Gemeindeverfassungsgesetzes auf Grund der bisherigen Vorschriften dieses Amt bekleidet.

Zu § 12: § 5.

Bis zum 1. April 1934 behält es in den Gemeinden bei der bisherigen Art der ortsüblichen Bekanntmachung sein Bewenden.

Zu § 24: § 6.

Zuständiges Verwaltungsgericht im Falle der §§ 24, 25 ist

1. das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Regierungspräsident, der Landrat oder der Oberbürgermeister einer Stadt, die einem Landkreise nicht angehört, über den Einspruch entschieden haben,
2. im übrigen das Kreisverwaltungsgericht.

Zu § 29: § 7.

(1) Allgemeiner Vertreter des Leiters der Gemeinde in Landgemeinden ist, soweit nach den bisher geltenden Vorschriften ein Schöffe (Beigeordneter, Stellvertreter) ständiger Vertreter des Gemeindevorstehers war, dieser, im übrigen ein von dem Landrate zu bestimmender Schöffe (Beigeordneter, Stellvertreter).

(2) Schöffen sind die nach den bisherigen Vorschriften im Amte befindlichen Schöffen (Beigeordneten, Stellvertreter) oder die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes.

§ 8.

(1) Allgemeiner Vertreter des Leiters der Gemeinde ist in Städten der Zweite Bürgermeister (der Beigeordnete). Soweit nach den bisher geltenden Vorschriften ein ständiger Stellvertreter des Leiters der Gemeinde nicht bestimmt ist, wird ein Beigeordneter (Magistratsmitglied, Ratsverwandter, Schöffe usw.) von der Aufsichtsbehörde zum allgemeinen Vertreter bestimmt.

(2) Beigeordnete sind die übrigen nach den bisherigen Vorschriften im Amte befindlichen Magistratsmitglieder (Beigeordnete, Stadträte, Ratsverwandte, Schöffen usw.).

Zu § 40: § 9.

(1) Vorbehaltlich der späteren Verleihung von Stadt- oder Gemeindebriefen (§ 49) sind die Gemeinderäte unter Beachtung der Vorschriften des § 41 spätestens bis 1. April 1934 zu berufen. Dies soll mit größter Beschleunigung geschehen.

(2) Bis zur Berufung der neuen Gemeinderäte gelten als Gemeinderäte mit den diesen übertragenen Obliegenheiten die bisherigen Mitglieder der Vertretungskörperschaften. Soweit die Zuständigkeiten der Vertretungskörperschaften ganz oder überwiegend beschließenden Ausschüssen übertragen sind, gelten nur die Mitglieder dieser Ausschüsse als Gemeinderäte. Den Gemeinderäten im Sinne dieser Vorschrift treten in jedem Falle sofort der oberste örtliche Leiter der NSDAP. und der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. hinzu. Eine Vereidigung der Mitglieder der Vertretungskörperschaften usw. als Gemeinderäte ist nicht erforderlich.

(3) Mit der Berufung der neuen Gemeinderäte ist die Vertretungskörperschaft und der beschließende Ausschuß aufgelöst.

Zu § 47: § 10.

(1) Bis zur Bestellung von Beiräten gemäß § 47 gelten als Beiräte mit den diesen übertragenen Obliegenheiten die Mitglieder der Deputationen.

(2) § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Schlußvorschrift.

§ 11.

Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen der Gemeinden, die vor Inkrafttreten des Gemeindeverfassungsgesetzes rechtsgültig zustande gekommen sind, bleiben vorbehaltlich ihrer Abänderung oder Aufhebung in Geltung.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14053.) Erste Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442). Vom 20. Dezember 1933.

Auf Grund des § 147 des Gemeindefinanzgesetzes wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Haushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände wird bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1933 nach dem Haushaltsplane für dieses Rechnungsjahr unter Beachtung der Vorschriften des Ersten Teiles 3. Abschnitt des Gemeindefinanzgesetzes geführt. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1934 ist als Satzung nach den Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes festzustellen. Das gleiche gilt vom 1. Februar 1934 ab für Nachtragshaushaltspläne für das Rechnungsjahr 1933.

§ 2.

Die im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 vorgesehenen Darlehen dürfen bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs auch dann aufgenommen werden, wenn die im § 72 Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzgesetzes vorgesehene Genehmigung nicht erteilt ist. Darlehen,

die in dem außerordentlichen Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1933 nicht vorgesehen sind, dürfen vom 1. Februar 1934 ab nur im Rahmen einer Nachtragssatzung über den Haushaltsplan aufgenommen werden.

§ 3.

Darlehnsermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan aus dem Rechnungsjahre 1933 und aus früheren Rechnungsjahren sowie sonstige Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen erlöschen mit der Feststellung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1934. Dies gilt auch dann, wenn die Darlehnsaufnahme nach den bisher geltenden Vorschriften bereits genehmigt war.

§ 4.

Kassenkredite dürfen nach dem 1. Februar 1934 nur noch im Rahmen einer Nachtragssatzung über den Haushaltsplan aufgenommen werden.

§ 5.

(1) Bis zur Berufung der Beiräte (§§ 95, 102 des Gemeindefinanzgesetzes) nehmen die zur Zeit bestehenden Werksausschüsse, Betriebsdeputationen usw. die den Beiräten übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die neuen Beiräte sind mit größter Beschleunigung zu berufen. Mit ihrer Berufung sind die bisherigen Werksausschüsse, Betriebsdeputationen usw. aufgelöst.

§ 6.

Soweit bis zum Inkrafttreten des Gemeindefinanzgesetzes die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1932 bereits gelegt und die Entlastung erteilt ist, behält es hierbei sein Bewenden. Andernfalls erfolgt die Rechnungsprüfung und die Entlastung nach den Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes. Das gleiche gilt für Rechnungen früherer Rechnungsjahre, für die die Entlastung noch nicht erteilt ist.

§ 7.

(1) Bis zur Neuregelung des Verfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin sind im Sinne des Gemeindefinanzgesetzes

1. Leiter der Hauptstadt Berlin der Oberbürgermeister,
2. allgemeine Vertreter des Leiters der Gemeinden die beiden Bürgermeister,
3. Beigeordnete die besoldeten und unbesoldeten Mitglieder des Magistrats.

(2) Bis zu dem gleichen Zeitpunkte sind in den Verwaltungsbezirken der Hauptstadt Berlin

1. Leiter der Verwaltungsbezirke die Bezirksbürgermeister,
2. allgemeine Vertreter der Leiter der Gemeinden die Stellvertreter der Bezirksbürgermeister,
3. Beigeordnete die besoldeten und unbesoldeten Mitglieder der Bezirksämter.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Zugleich für den Finanzminister

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

Berichtigung.

a) Auf S. 424 Zeile 20 von unten muß es statt „13. Dezember 1931" heißen „13. November 1931".

b) Auf Seite 486 Zeile 10 von unten muß es statt „diesem" heißen „diesen".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.